



<b>Beschlussfassung</b>	Vorlage Nr.:	/2020
	Verantwortlich:	OV Neureut
<b>Landschaftsschutzgebiet "Neureuter Feldflur"</b> hier: Anhörung der Gemeinde zum Verordnungsentwurf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Ortschaftsrat</b>	<b>06.10.2020</b>	<b>7</b>	<b>x</b>		

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Ortschaftsrat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein	Noch keine Angaben vorliegend				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein		Ja	Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	X	Ja	durchgeführt am: 06.10.2020
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja	abgestimmt mit

Auf die beigefügte Gemeinderatsvorlage samt Anlagen wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Ortschaftsrat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Landschaftsschutzgebiet "Neureuter Feldflur"</b> hier: Anhörung der Gemeinde zum Verordnungsentwurf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>AUG/Naturschutzbeirat</b>	<b>07.10.2020</b>			<b>x</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.11.2020</b>		<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>					
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:					
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema: Grüne Stadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am 06.10.2020 (OR Neureut)	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK, VBK	



## I. Hintergrund

Die untere Naturschutzbehörde plant seit längerem die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebiets zwischen den Bereichen Nordweststadt und Neureut. Eine entsprechende Planung ist auch im jüngst in Kraft getretenen Landschaftsplan 2030 vorgesehen. Nachdem 2019 in einem ersten Schritt östlich angrenzende Flächen als flächenhafte Naturdenkmale FND „Sandgrube Grüner Weg – West“ (Verordnung vom 20.05.2019) und FND „Sandrasen am Grünen Weg“ (Verordnung vom 17.12.2019) unter Schutz gestellt wurden, soll mit dem Landschaftsschutzgebiet ein weiterer wesentlicher Baustein zum Schutz von Freiraumflächen im Nordwesten Karlsruhes umgesetzt werden.

## II. Schutzgegenstand und Gebietsabgrenzung

Das ca. 81 ha große Gebiet umfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Rembrandtstraße und Welschneureuter Straße, westlich der Straße Alte Bahnlinie, nördlich des Alten Postwegs und östlich der Schweigener Straße. Zum geplanten Landschaftsschutzgebiet gehören (teilweise) die Gewanne Kirchfeld Neubruch (1. bis 3. Gewinn), Oberfeld (1. bis 3. Gewinn), Unterfeld (2. bis 4. Gewinn) sowie der Heidesee im Ortsteil Neureut und das Gewinn Links der langen Richtstatt in der Nordweststadt (siehe Karte in Anlage 1).

Die Neureuter Feldflur ist überwiegend ackerbaulich genutzt, teilweise extensiviert im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen. Mit dem kleinräumigen Mosaik verschiedener Biotoptypen bietet das Gebiet vielen Pflanzenarten (davon einigen der Roten Liste) Lebensraum. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Sand- und Sandmagerrasen, die zugleich einen geschützten Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie darstellen. Die offene bis halboffene Landschaft mit ihren großen, ungegliederten Freiflächen, den zahlreichen Gehölzbeständen sowie dem Heidesee wird auch von vielen gefährdeten Vogelarten als Lebensraum genutzt. Im Rahmen des Biotopverbunds kann die Neureuter Feldflur als nördliche Fortsetzung des Naturschutzgebiets „Alter Flugplatz Karlsruhe“ betrachtet werden. Das Gebiet ist zudem vor allem für die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete ein wichtiges Naherholungsgebiet. Über Neureut hinaus bekannt ist insbesondere die sog. „Drachewiese“ nordwestlich des Heidesees. Nähere Ausführungen zur Schutzwürdigkeit können der beigefügten fachlichen Würdigung entnommen werden (siehe Anlage 2).

Ausgespart von der Schutzgebietskulisse wurden insbesondere die Flächen, die im geplanten Flächennutzungsplan 2030 zur Siedlungserweiterung vorgesehen sind (geplante Baugebiete FNP-KA-W-062 „Neubruch“ und FNP-KA-W-015 „Oberfeld“) sowie ein 45 m breiten Streifen südlich der Rembrandtstraße, um eine eventuelle beidseitige Bebauung dieser Erschließungsstraße nicht zu erschweren. Die Fläche des Schutzgebiets ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2010 teilweise als geplante Grünfläche (Sport und Kleingärten) sowie als Landwirtschaftsfläche dargestellt, ferner verläuft durch das Gebiet die inzwischen aufgegebene Freihaltetrasse der Nordtangentialplanung. Der Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans gibt die Ausweisung von Sport- und Kleingartenflächen auf und stellt das Gelände als landwirtschaftliche Fläche dar. Durch das Gebiet verlaufen mehrere Verkehrsstrassen, u.a. die Stadtbahnstrecke nach Hochstetten.

Die geplanten Ge- und Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte sind dem Verordnungsentwurf zu entnehmen (siehe Anlage 3).

## III. Verfahren

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 NatSchG BW. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zu beteiligen.

**a) Anhörung Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte zwischen dem 20. April und 29. Mai 2020. Die Planung wurde vom weit überwiegenden Teil der angehörten Träger begrüßt. Der Verordnungstext wurde jedoch auf Anregung der beteiligten Kreise an verschiedenen Stellen im Detail überarbeitet. Den teilweise vorgetragenen Anregungen zur Änderung der Flächenabgrenzung soll nicht gefolgt werden und es ist beabsichtigt, diese Einwendungen insoweit zurückzuweisen. Als wesentliche Bedenken oder Anregungen wurden die folgenden Punkte vorgetragen:

- Von Naturschutzverbänden und den Naturschutzbeauftragten wurden vor allem die Festbeschreibung der extensiven Bewirtschaftung sowie Regulierungen der Freizeitnutzungen, insbesondere Drohnen und Modellflugsport sowie freilaufende Hunde, im Gebiet gewünscht, um die Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu reduzieren. Ferner sollen Nutzungsformen wie sog. „Urban Farming“ und sog. „Urban Gardening“ aber auch zunehmender Beleuchtung im Außenbereich entgegengewirkt werden.
  - Hinsichtlich des Regelungsgehalts entspricht die Verordnung überwiegend anderen LSG-Verordnungen. Die Zielsetzung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurde in den Schutzzweck aufgenommen, eine verbindliche Vorgabe für die Landwirtschaft ist allerdings nicht möglich, hier muss primär über Fördermaßnahmen agiert werden.
  - Ein Verbot für das Starten und Landen von Drohnen und anderen Luftfahrzeugen wurde zusätzlich aufgenommen, wobei die traditionelle Nutzung der Drachenwiese nicht eingeschränkt werden soll.
  - Ein Leinenzwang für Hunde, der ebenfalls von der Ortsverwaltung Neureut gewünscht wurde, wurde ebenfalls geprüft, aus juristischer Sicht war eine pauschale Einschränkung auf der Fläche aber nicht begründbar, da im LSG, anders als in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmalen in der Regel keine Einschränkung des Betretungsrechts der freien Landschaft erfolgt. Insbesondere im Bereich des Heidesees liegt der Schwerpunkt eher auf ordnungsrechtlichen Vorkommnissen. Ferner ist hier ein Leinenzwang (und auch andere Verbote, wie ein Badeverbot) auch über die Straßenanlagen- und Polizeiverordnung abgedeckt, da der Heidensee gleichzeitig im Bebauungsplan-Nr.555 als Grünanlage ausgewiesen ist.
  - Hinzuweisen ist auch darauf, dass Teile des Gebiets im Kleingartenentwicklungsplan als Suchraum für Urban Gardening/Urban Farming klassifiziert wurden. Da diese Nutzungen je nach Ausprägung aber mit dem Schutzzweck kollidieren können, wurde hierfür ein Erlaubnisvorbehalt eingefügt.
  - Ein Erlaubnisvorbehalt für Beleuchtungsanlagen wurde unter § 5 aufgenommen. Davon ausgenommen ist die – auch erneuernde – Instandhaltung bestehender Anlagen.
- Seitens der Wirtschaftsförderung wurde angeregt, die Flst.-Nr. 25988/9, 12705 und 12706 nordöstlich der Bildungsakademie der Handwerkskammer in der Hertzstraße als mögliche Erweiterungsfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen. Diesem Einwand soll nicht gefolgt werden. Zum einen hat die Handwerkskammer selbst im Verfahren keine derartigen Absichten vorgetragen, zum anderen ist der Schutzgebietskorridor an dieser Stelle mit Blick auf die Biotopverbundfunktion ohnehin sehr schmal.
- Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat sich dafür ausgesprochen, die Grenzziehung im Bereich der Schweigener Straße anzupassen und das Schutzgebiet bis zur vorgesehenen FNP-Wohnbaufläche (FNP-KA-W-062 „Neubuch“) zu erweitern. Der Entwurf bleibt diesbezüglich hinter dem Vorschlag des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein als auch dem etwas großzügigerem FNP zurück. Zum einen soll hier unter stadtplanerischen Gesichtspunkten gewähr-



leistet werden, dass ein sinnvoller Zuschnitt eines späteren Baugebiets möglich ist. Zum anderen ist das Gelände unmittelbar westlich der Schweigener Straße stark gartenbaulich geprägt und zum Teil zersiedelt. Die gebotene Abgrenzung erfolgte auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte, insbesondere sollte eine „Zerschneidung“ bestehender Nutzungen vermieden werden. Dem Einwand soll daher nicht gefolgt werden.

- Darüber hinaus hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auch auf einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungsentwicklung im Nordosten des Gebiets, unmittelbar südlich der Neureuter Querallee, verwiesen, der mit Blick auf eventuelle, zukünftige Wohnflächenoptionen nicht ins Schutzgebiet einbezogen werden sollte, um der Fortschreibung des Regionalplans nicht vorzugreifen. Dies würde allerdings einen massiven Flächenverlust für das Schutzgebiet bedeuten und die Biotopverbundfunktionen beeinträchtigen. Die Darstellungen im Regionalplan sind in diesem Zusammenhang allerdings als „Planungsangebot“ für die Kommunen zu sehen und können im Wege der Abwägung überwunden werden. Die Abstimmungen im Rahmen der FNP 2030 haben bereits dazu geführt, dass dieser Bereich nicht für weitere Siedlungsflächen genutzt werden soll. Daher soll dem Einwand nicht gefolgt werden.
- Aufgrund der Einlassungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH bzw. der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH wurde unter § 6 Freistellungsklauseln für geplante zukünftige Anpassungen der Schieneninfrastruktur (z.B. der Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld über die Straße „Alte Bahnlinie“ oder die Anpassung der Trassierung der Strecke zwischen Haus Betlehem und der Welschneureuter Straße) aufgenommen.
- Das Gartenbauamt weist darauf hin, dass bauliche Maßnahmen gemäß des im Freiraumentwicklungskonzept formulierten Zusammenhangs der „Grünen Nordspange“ zwischen Hardtwald und Knielinger Feldflur möglich sein sollen. Grundsätzlich werden im Landschaftsschutzgebiet, das auch der Naherholung dient, auch Maßnahmen zur Stärkung der Naherholung möglich sein, im Detail werden diese aber Einschränkungen aufgrund der ökologischen Gegebenheiten und Anforderungen unterliegen. Die konkreten Planungen müssen im Detail zwischen den Dienststellen abgestimmt werden.

## **b) Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten zwischen dem 27. Juli und 28. August 2020 im Rathaus am Marktplatz, bei der Ortsverwaltung Neureut sowie im Internet.

Im Verfahren gingen vier Einwendungen von Privatpersonen ein. Drei Einwendungen von Eigentümerinnen und Eigentümern betroffener Grundstücke zielen explizit auf die Herausnahme dieser Flächen ab. Dies wird mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Nutzungsrechte durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung begründet. Teilweise wird auch mit Blick auf potentielle Wertsteigerungen bei zukünftiger Einbeziehung als Bauflächen argumentiert. Ferner wird auch die Schutzwürdigkeit des Gebiets bzw. die Richtigkeit der fachlichen Abgrenzung in Frage gestellt, insbesondere bei Flächen im stärker gärtnerisch geprägten Westteil des Schutzgebiets. Eine Einwendung zielt auf den Schutz des großen zusammenhängenden Ackergeländes ab und geht davon aus, dass die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung beschränkt wird, was im Zweifelsfall ersetzt oder entschädigt werden müsse.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass die Einschränkungen durch das Schutzgebiet dem Grunde nach eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Grundgesetz) darstellen. Das Interesse an

uneingeschränkter privater Nutzbarkeit in Zukunft, z.B. potentielle wirtschaftliche Nutzungsinteressen, tritt dahinter zurück, insbesondere da die Grundstücke im Gebiet im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bereits jetzt sowohl im aktuellen als auch im zukünftigen Flächennutzungsplan 2030 keine bauliche Entwicklung zulassen. Ein Teil der betroffenen Grundstücke liegt verstreut inmitten des Schutzgebiets. Einige wenige Grundstücke liegen im Randbereich des Schutzgebiets insbesondere am Rande der geplanten FNP-Bauflächen im Westen. Grundsätzlich ist bei Landschaftsschutzgebieten, die dem großräumigen Schutz dienen, auch die Einbeziehung von Grundstücken möglich, die bei rein isolierter Betrachtung nicht zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beitragen, wenn sie aber im Gesamtzusammenhang für den Schutz der eigentlich schutzwürdigen Flächen von Bedeutung sind. Es ist derzeit beabsichtigt, den vorgetragenen Einwendungen nicht zu folgen.

Für die am Rande des Schutzgebiets gelegenen Grundstücke wird dies jedoch nochmals im Einzelfall hinsichtlich der jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeit überprüft und bei der abschließenden Abwägung berücksichtigt. Gegebenenfalls kann sich hier hinsichtlich der vorgenannten Einwendungen in geringfügigem Umfang noch eine Änderung des Gebietsumgriffs ergeben.

Ferner ist klarzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird (siehe hierzu auch § 6 Nr. 1 der Verordnung), ebensowenig wie die sonstige, legal ausgeübte Grundstücksnutzung. Vielmehr dient das Schutzgebiet gerade auch dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Freiräume vor zunehmender Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen und Infrastrukturmaßnahmen. Ein entschädigungspflichtiger Eingriff in geschützte Rechtspositionen liegt nicht vor.

#### IV. Ausblick

Nach der Anhörung des Gemeinderats ist die abschließende Abwägung über die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Im Anschluss wird die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt dann nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist derzeit zum Jahresende 2020 geplant. Die weitere Planung und Prioritätensetzung für die sonstigen Schutzgebiete wird verwaltungsintern noch abgestimmt.

#### Anlagen

- Anlage 1: Schutzgebietskarte (Entwurf)
- Anlage 2: Fachliche Würdigung (Entwurf)
- Anlage 3: Verordnungstext (Entwurf)

#### CO<sub>2</sub>-Relevanz:

Auswirkung auf den Klimaschutz	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	positiv <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/>
	X		negativ <input type="checkbox"/>	erheblich <input type="checkbox"/>

#### Begründung/ Optimierung:

Unmittelbare Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch die rechtliche Unterschutzstellung nicht ausgelöst. Die Freihaltung der Landschaft von Bebauung kann mittelbar positive Auswirkungen haben.



**Beschluss:**

## I. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Neureuter Feldflur“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

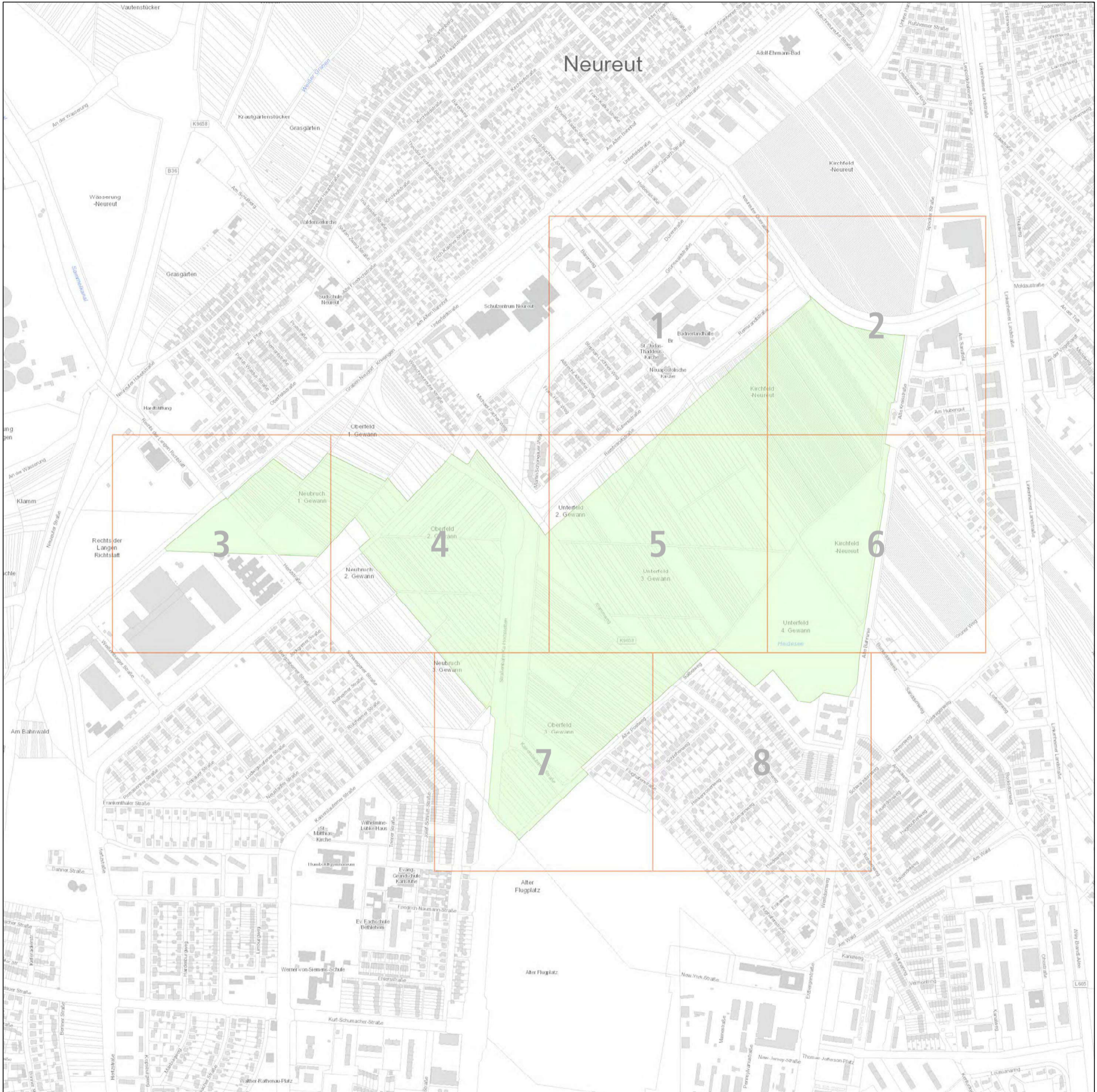
## II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des AUG/Naturschutzbeirats am 07.10.2020 und des Gemeinderats am 17.11.2020.

## III. Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Gemeinderates | Ausschusses.

## IV. Z. d. A.

Dienststelle	Datum	Unterschrift
Dez. 1		
Dez. 2		
Dez. 3		
Dez. 4		
Dez. 5		
Dez. 6		
LA		
UA		
GBA		
STPLA		
Wifö		
OV Neureut		
ZJD		
Sachbearbeitung		Herr Bantz Az: 364.2220 Tel. R 3041 (nur für die interne Bearbeitung)

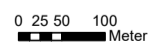




**Landschaftsschutzgebiet Neureuter Feldflur**

- Offenlage -

Übersichtskarte  
Maßstab 1 : 5.000



Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Stadt Karlsruhe | Umwelt- und Arbeitsschutz  
Stand: Juli 2020



## **Würdigung für das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“**

### **1. Lage, Geologie, Naturraum, Pedologie und Hydrologie**

Das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“ liegt in Karlsruhe-Neureut und zu einem kleinen Teil in der Karlsruher Nordweststadt. Begrenzt wird das Gebiet im Wesentlichen im Norden durch die Straße „Neureuter Querallee“, im Osten durch die Straße „Alte Bahnlinie“, im Südosten durch die Straße „Alter Postweg“ und in der Südspitze stößt das Gebiet an das NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“. Im Südwesten verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Gärten nordöstlich der Schweigener Str., im Westen wird eine Dreiecksfläche aus Magerrasen und Gebüsch auf Gemarkung Karlsruhe (Nordweststadt) einbezogen und verläuft entlang der Bahnlinie, bevor die Schutzgebietsgrenze nach Osten verschwenkt und südlich der Gärten an der Stadtbahnlinie S1 / S11 entlangführt. Mit einem Abstand von 45m verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Rembrandtstr. und stößt im Norden auf die Neureuter Querallee.

Das Gebiet ist Bestandteil des Naturraumes „Hardtebenen“ in der Untereinheit „Karlsruher Hardt“ und somit des sich in Baden - Württemberg von Rheinmünster bis zur Landesgrenze bei Viernheim erstreckenden Sandbandes. Hier finden sich weite Sandfelder, teilweise vom Rhein, teilweise vom Wind ab- und umgelagert. An Barrieren sind die Sande tw. zu Dünen aufgehäuft. Bei Karlsruhe sind die Sande weitestgehend entkalkt.

Das Schutzgebiet liegt auf der pleistozänen Niederterrasse des Rheins. Diese besteht aus ursprünglich kalkhaltigen fluviatilen Sanden und Kiesen. Die Niederterrassensedimente sind teilweise von Flugsand überdeckt, der während der letzten Eiszeit in Form von Flugsanddecken abgelagert wurde. Im Zentrum des Gebietes liegt eine kleine Binnendüne. Auffällig ist das feine Relief, das auch auf die gestaltende Kraft der Alb zurückzuführen ist, die hier Rinnen mit höher wertigeren Böden und markante Böschungen hinterlassen hat.

Die ursprünglich kalkhaltigen Sande und Kiese wurden im Zuge der Bodenbildung ein bis mehrere Meter tief entkalkt. Als Bodentypen sind vor allem Bänderparabraunerde, in geringerem Umfang auch podsolige Braunerde ausgebildet. In der ehemaligen Flussrinne tritt der Bodentyp Kolluvium auf.



Karlsruhe ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 10,7 °C eine der wärmsten Städte Deutschlands. Die Lage im Oberrheingraben hat zur Folge, dass in Karlsruhe im Sommer oft eine drückende Schwüle herrscht. In austauscharmen, sommerlichen Hochdruckwetterlagen besitzt das Schutzgebiet „Neureuter Feldflur“ eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Durch die ausgleichende Wirkung auf den Tagesgang der Lufttemperatur trägt das Gebiet zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Die hohe Wasserdurchlässigkeit und Störungsempfindlichkeit des Sandes erschwert die Bodenentwicklung, so dass auch im Bereich der „Neureuter Feldflur“ die Böden in Teilen immer wieder erheblichem Tritt und anderen mechanischen Störungen ausgesetzt sind und große Flächen mit Sandrohböden, andere mit ganz geringer Humusbildung vorhanden sind.

## **2. derzeitige Nutzung und Schutzgebietskonzeption**

Die „Neureuter Feldflur“ wird, wie für den Naturraum charakteristisch, überwiegend ackerbaulich genutzt, wobei Sonderkulturen fehlen. Die schmalen Flurstücke sind – für die heutige Bewirtschaftung typisch - zu größeren Nutzungseinheiten zusammengefasst. Angebaut wird vor allem Getreide, unterstützt durch Agrarumweltmaßnahmen wurden in den letzten Jahren auch immer wieder Blümmischungen eingesät. Große Teile der ursprünglichen Ackerfläche wurden wegen des schlechten Bodens vor vielen Jahren als Stilllegungsfläche aus der Produktion genommen und lediglich jährlich gemulcht. Hier entwickelten sich Wiesentypen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichem Entwicklungspotential.

Vor allem im Westen des Gebiets werden einzelne Grundstücke, zum Teil auch mehrere aneinandergrenzende Parzellen, als Garten genutzt. Die Gärten sind oft eingezäunt, die Art und Intensität der Nutzung ist vielfältig.

Im Osten ist ein Teil des Gebietes der Heideseesee und nordöstlich daran angrenzend ein Erdlager und ein großes Gebüsch auf einer umfangreichen Altlast. Diese gestörten und in hohem Maße durch menschliches Umgestalten entstandene Gebietsteile haben sich im Laufe der Jahre durch Sukzession zu wertvollen Biotopflächen entwickeln können und bieten – ergänzend zu den natur- und kulturhistorischen typischen Lebensräumen der „Hardt“ – eine wertvolle faunistische Ergänzung insbesondere für Vögel (auch wassergebundene Arten) und Insekten.

An mehreren Stellen haben sich aus brachgefallenen Gärten oder Äckern durch spontane Sukzession Gehölzbestände entwickelt. Sie sind meist jungen Alters und werden häufig von Pionierarten aufgebaut.

Die „Neureuter Feldflur“ ist vor allem für die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete ein wichtiges Naherholungsgebiet. Über Neureut hinausgehend bekannt ist die Drachenwiese nordwestlich des Heidesees, die zum Treffpunkt von Drachenbesitzern jeglicher Art und – wegen der ergänzenden Attraktivität des angrenzenden Heidesees - zu einem Erholungsschwerpunkt geworden ist. Bürgerschaftliches Engagement versucht seit 2016 im Rahmen des „Grüne Stadt“-Anpackerprojektes „Landschaftsschutz am Heideseesee“ durch Bürgerinformation Kenntnisse über die Wertigkeit des Gebietes zu vermitteln und ausufernde Erholungsnutzung am See zu steuern.

Neben einer Ortsverbindungs-, einer Kreisstraße und einer Straßenbahnlinie führt ein beleuchteter Fahrradweg zwischen Rembrandtstraße und Bocksbornweg quer durch das Gebiet. Dieser Fuß- und Radweg ist Ausgangspunkt vieler Freizeitaktivitäten.

Der Anteil an befestigten Flächen ist in dem ca. 81 ha großen Gebiet sehr gering.

Das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“ umfasst im Groben die bisher unverbauten Flächen zwischen Neureut, Neureut-Heide und der Nordweststadt. Ergänzend zum Landschaftsschutzgebiet wurden 2019 zwei flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen. Die FND „Sandgrube am Grünen Weg-West“ und FND „Sandrasen am Grünen Weg“ umfassen wesentliche Sand- und Sandmagerrasengebiete und ein strenges Schutzreglement. Beide Gebiete stehen in engem naturräumlichen und ökologischen Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“, unterliegen aber nur noch in ganz geringem Maße einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“ ist die Arrondierung der naturschutzfachlichen Bemühungen, letzte Freiflächen auf der sandigen Hardt im Karlsruher Nordwesten zu sichern und kann als Fortsetzung des NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“ gewertet werden.

### **3. Schutzwürdigkeit**

#### **Geschützte Biotoptypen**

Im Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“ kommen folgende, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen vor: schmale Ufer-Schilfröhrichte am Heidesee, mehrere Feldhecken und Feldgehölze, eine im Zentrum des Gebiets erhaltene offene Binnendüne sowie die im Zentrum und Osten vorhandenen Sand- und Sandmagerrasen.

Sand- und Sandmagerrasen auf Flugsanddecken entsprechen zugleich dem Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Lebensraumtyp [2330] „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“. Das Vorkommen von Sand- und Sandmagerrasen ist in Südwestdeutschland auf die nördliche Oberrheinebene beschränkt. Sie zählen zu den in Baden-Württemberg stark gefährdeten Biotoptypen. Die Bestände kommen größtenteils auf der Binnendüne, aber auch auf dem kiesigen Sand der Niederterrasse vor.

Die Sandrasen zählen zum Vegetationstyp der Kleinschmielen-Rasen. Sie werden hauptsächlich von oft unscheinbaren einjährigen Arten aufgebaut. Diese produzieren eine große Anzahl an Samen, die bei geeigneten Temperaturen die offenen Sandböden zum Keimen nutzen und die Flächen mit einem farbigen Schleier überziehen. Zu den typischen, aber unscheinbaren Arten der Sandrasen gehören zahlreiche seltene, gefährdete und konkurrenzschwache Sippen, die unbedingt auf offene sandige Bodenstellen angewiesen sind.

Von hoher Bedeutung für die Eigenart der Landschaft der „Neureuter Feldflur“ ist die im Zentrum des Gebiets erhaltene Binnendüne an einer ehemaligen Albschlinge. Sie ist etwa 400 m lang und bis 40 m breit und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung. Als 1 bis 3,5 m hohe Geländeerhebung ist sie in der annähernd ebenen Umgebung deutlich wahrnehmbar. Binnendünen stellen eine Besonderheit in der nördlichen Oberrheinebene dar, insbesondere wenn sie nicht bewaldet oder intensiv landwirtschaftlich genutzt sind.



## Flora

Mit dem kleinräumigen Mosaik verschiedener Biotoptypen bietet das Gebiet vielen Pflanzenarten Lebensraum. Eine Reihe dieser Arten sind entsprechend der Roten Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs für das Oberrheingebiet als gefährdet eingestuft. Von ihnen besitzen die meisten ihren Verbreitungsschwerpunkt in Sand- oder Magerrasen und ihr Vorkommen ist auf basenarme, trockene bis mäßig frische Standorte beschränkt. Im Gebiet kommen sie in teils sehr hoher Individuenzahl vor. Dies gilt vor allem für Frühen Schmielenhafer (*Aira praecox*), Kleines Filzkraut (*Filago minima*), Mäusewicke (*Ornithopus perpusillus*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*) und Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*).

Besonders hervorzuheben sind die sehr seltenen Arten Kahles Ferkelkraut (*Hypochaeris glabra*) und Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*). Beide Arten sind in Baden-Württemberg stark gefährdet. Sie kommen vor allem in den Sandgebieten des nördlichen Oberrheingebietes vor und besitzen eine hohe Bedeutung für die Eigenart des Naturraums.

Zu den gefährdeten Arten gehört auch die Eselsdistel (*Onopordum acanthium*), eine Art der Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte. Sie bildet mit weiteren Ruderalarten auffallend blütenreiche Bestände aus und ist beispielsweise am Heidesee vergesellschaftet mit Gewöhnlichem Stechapfel (*Datura stramonium*), Gewöhnlicher Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Färber-Resede (*Reseda luteola*). Die Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte wird darüber hinaus geprägt durch den Gewöhnlichen Natternkopf (*Echium vulgare*) und die Mehliges sowie die Kleinblütige Königskerze (*Verbascum lychnitis* und *V. thapsus*), Arten, die gerade in den Sommermonaten wichtige Nektarquellen für Insekten sind.

## Fauna

Die offene bis halboffene Landschaft der „Neureuter Feldflur“ wird mit ihren großen ungegliederten Freiflächen, den tw. zahlreichen Gehölzbeständen sowie dem Heidesee als bereicherndes Gewässer von vielen Vogelarten als Lebensraum genutzt.

Etwa die Hälfte der nachgewiesenen Arten nutzt das Gebiet sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat, die andere Hälfte nur als Nahrungshabitat. Unter den Brutvögeln befinden sich im Gebiet neben zahlreichen weit verbreiteten Arten auch das gefährdete Blässhuhn (*Fulica atra*) und einige Vogelarten mit rückläufigen Bestandeszahlen wie z.B. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*). Am Heidesee kam vor etlichen Jahren eine Uferschwalben-Kolonie vor. Es ist das Ziel, das Gebiet in einen für die mittlerweile seltene Uferschwalbe (*Riparia riparia*) geeigneten Zustand zu führen.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen seltener Arten. Die in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) sowie die gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. Das Mosaik aus alten (Obst-)Bäumen, Feldhecken und Grünland ist attraktiv für den stark gefährdeten Wendehals (*Jynx torquilla*). Feldhecken und Gestrüpp sind für zahlreiche Vogelarten, beispielsweise für Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als Habitat von Bedeutung und werden bei ausreichendem Dornenanteil und geringem Anteil von Bäumen auch vom Neuntöter (*Larius collurio*) genutzt. Die offene, ungegliederte Feldflur ist der Lebensraum der Feldlerche (*Alauda arvensis*), die immer wieder in den vergangenen Jahren im Gebiet zu sehen und zu hören war und dort ein historisches Vorkommen hat.

Ebenso wie das Naturschutzgebiet „Alte Flugplatz Karlsruhe“ oder die flächenhaften Naturdenkmale am Grünen Weg sind die Sandflächen der Neureuter Feldflur ein Eldorado für Insekten. Wildbienen, Schmetterlinge, Schrecken etc. nutzen die oft spärliche Vegetation oder in trockenen Jahren auch die höherwüchsige Ruderalvegetation als Deckung, Nektarquelle oder zur Eiablage. Die solitär lebenden Wildbienen legen zum Beispiel ihre Nistanlagen in die lockeren, nackten Sande von Sandwegen oder die südexponierten Seeböschungen und somit wird der karg wirkende Lebensraum Lebensgrundlage für Arten wie die Sandbienen. Eine Besonderheit des Gebietes ist die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), eine Fangschrecke, die sich begünstigt durch den Klimawandel auch in Karlsruhe ausbreitet.

Die Kombination eines Gewässers und angrenzenden Gebüsches oder waldartigen Beständen am Rande des flächenhaften Naturdenkmals „Sandrasen am Grünen Weg“ macht das Gebiet reizvoll für Amphibien. So konnte sich in den vergangenen Jahren ein stabiler Erdkröten-Bestand etablieren. Die Erdkröte (*Bufo bufo*) quert bei ihrer Wanderung zum Laichgewässer eine Straße und einen Radweg, wodurch jährliche Schutzaktivitäten erforderlich werden.

#### **4. Biotopverbund**

In unmittelbarer Nähe zur „Neureuter Feldflur“ befindet sich das Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“, dessen Sand- und Magerrasen zu den bedeutendsten der Oberrheinebene gehören. In diesem Zusammenhang nehmen die Sand- und Sandmagerrasen der „Neureuter Feldflur“ eine wichtige Rolle für den regionalen Biotopverbund ein und sind im Biotopverbund Karlsruhe als Kernfläche des Biotopverbundes der trocken-warmen Standorte dargestellt. Die Vorkommen im Gebiet tragen wesentlich zur Stabilisierung der Populationen und der FFH-Lebensräume auf dem Alten Flugplatz bei, da dieser auf drei Seiten von Siedlungsgebieten umgeben ist und Austauschbeziehungen der Populationen und Lebensräume daher fast ausschließlich nach Norden zur „Neureuter Feldflur“ vorhanden sind.

Weiterhin bildet die „Neureuter Feldflur“ für den Verbund der Sand- und Magerrasen eine wichtige Verbindungsstruktur zu benachbarten Sandbiotopen, wie sie beispielsweise auf Brachflächen zwischen Kirchfeld und dem Rosenhof oder bei Eggenstein zu finden sind und gewährleisten damit den Austausch zwischen den Teilpopulationen.

Von ebenfalls hoher Bedeutung ist die „Neureuter Feldflur“ für den Verbund von Lebensräumen der Avifauna. Dies zeigen die Beobachtungen der in Baden-Württemberg seltenen und gefährdeten Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Feldlerche (*Alda arvensis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Neuntöter (*Larius collurio*). Die Arten nutzen das Gebiet als temporären Lebensraum. Ihre Vorkommen sind wahrscheinlich auf die Nachbarschaft zum „Alten Flugplatz“ zurückzuführen, wo die Vogelarten mit Ausnahme von Feldschwirl und Wendehals ebenfalls nachgewiesen wurden (REMKE 2017). Einige der Arten kommen dort als Brutvogel vor, für die Feldlerche (*Alda arvensis*) bestand Brutverdacht. Aufgrund ähnlicher Standortbedingungen ist davon auszugehen, dass zwischen den beiden Gebieten enge ökologische Wechselbeziehungen bestehen. Gerade seltene Vogelarten des störungsarmen, großflächigen Offenlands finden in der „Neureuter



Feldflur“ zusätzliche Habitatmöglichkeiten, wodurch ihre Bestandessituation lokal verbessert wird

## **5. Erholungsfunktion**

Die „Neureuter Feldflur“ ist eine der wenigen großen Offenflächen im Stadtgebiet von Karlsruhe. Das Gebiet ist daher für die Naherholung und Freizeitgestaltung für die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete von hoher Bedeutung. Die Landschaft des Gebiets ist noch stark von der früheren landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und besitzt dadurch einen reizvollen und authentischen Charakter. Die Eigenart der Landschaft zeigt sich heute noch in der für den Naturraum typischen Ackernutzung und im besonderen Maße im Vorkommen offener Sandböden mit Vegetation von Sand- und Sandmagerrasen. Erkennbar sind zudem ehemals angelegte Obstbaumreihen, die sich jedoch meist durch Nutzungsauffassung zu Feldhecken oder Feldgehölzen entwickelt haben.

Vielen Menschen ist diese charakteristische Kulturlandschaft der „Hardtebenen“ mit ihrer kleinparzellierten Feldflur vertraut und sie fühlen sich eng mit ihr verbunden. Das Gebiet wird zum Spaziergehen, Ausführen von Hunden, Fahrradfahren und Joggen genutzt. Nahe des Heidesees befindet sich ein beliebter Ort zum Drachen steigen lassen, der See ist eine wertvolle Bereicherung für Naherholungssuchende. Brachflächen und verwilderte Gehölzbestände bieten Kindern und Jugendlichen Raum für Spiel und Abenteuer. Eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt machen das Gebiet interessant für Naturbeobachtungen. Das Gebiet gewinnt zusätzliche Attraktivität durch geringe Lärmbeeinträchtigung.

## **6. Schutzbedürftigkeit**

Aufgrund der Lage im Stadtrandbereich, der guten Infrastruktur und dem aktuell hohen Bedarf an städtischem Wohnraum ist das Gebiet akut von Wohnbebauung bedroht, was dem landesweiten Trend entspricht. Schon eine Bebauung von Gebietsteilen könnte zum Verlust von wertvollen Biotopen führen und die ökologischen Funktionen für den Biotopverbund und das Lokalklima stark einschränken. Intensive Bebauung könnte darüber hinaus die Erholungsnutzung so intensivieren, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten wäre. Die derzeitige Abgrenzung des Schutzgebietes berücksichtigt die aktuellen Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan 2030 sowie an der Rembrandtstr. einen 45m-breiten Entwicklungstreifen, dessen Umfang als verträglich für das Landschaftsschutzgebiet und dessen Schutzgüter angesehen wird.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung ist an die natürlichen Gegebenheiten angepasst und trägt zu einem großen Teil zur aktuellen Wertigkeit des Gebietes bei. Der vorgesehene Flächenschutz muss somit die landwirtschaftliche Nutzung auch langfristig sichern und vor der Intensivierung der Freizeiteinrichtungen und –nutzungen bewahren. Hierzu gehört auch die Gefahr der Etablierung von Freizeitgärten mit Zäunen, Anpflanzungen etc.

Die Neureuter Feldflur sichert auch einen großen Landschaftsbereich vor Zerschneidung durch neue Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen.

## **7. Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Neureuter Feldflur“ ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines offenen, teilweise ungekammerten und von baulicher Nutzung unberührten Landschaftsraumes des Naturraums „Hardtebenen“ mit vielfältigen Vegetationsstrukturen mitsamt der typischen Kulturlandschaft als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie als stadtnahen Rückzugsraum insbesondere der Feld- und Hecken-Avifauna,
2. die Erhaltung und Entwicklung von an trockene und nährstoffarme Standorte angepasste Vorkommen der Sandrasen und Sandmagerrasen sowie der ergänzenden Vegetationstypen wie z.B. der Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte, der Ackerrandstreifen oder der blütenreichen Saumvegetation mit seltenen und gefährdeten, für die Eigenart des Naturraums bedeutsamen Pflanzenarten, insbesondere des Lebensraumtyps Nr. 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ der Richtlinie 92/42/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
3. die Erhaltung einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne sowie des Prallhanges der Alb als erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument,
4. die Sicherung eines siedlungsnahen Raums für die stille, nicht organisierte Naherholung der Bevölkerung eines städtischen Verdichtungsraumes,
5. die Sicherung und Förderung eines Biotopverbundes mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ sowie den flächenhaften Naturdenkmälern im Bereich des Grünen Wegs, insbesondere zur Stabilisierung der Populationen von Arten der Sand- und Sandmagerrasen und deren ergänzenden Vegetationstypen,
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers Heidesees einschließlich der ökologisch wertvollen Ufervegetation sowie der, insbesondere avifaunistisch und hymenopterisch wertvollen Steilböschungen,
7. die Erhaltung der offenen Feldflur im Stadtgebiet als Erholungsraum und als Gebiet zur Sicherung und Weiterentwicklung klimatisch relevanter Freiräume,
8. die Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden, insbesondere Bänderparabraunerden und podsoligen Braunerden, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, zugleich auch die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wegen deren Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und für die extensive landwirtschaftliche Nutzung.

Im Sinne des Korridor-themas „Meine Grüne Stadt Karlsruhe“ und dem sich hieraus entwickelten Projekt „Landschaftsschutz am Heidensee“ sind naturpädagogische Projekte zu unterstützen, sofern eine Beeinträchtigung der ökologischen Gegebenheiten und der Schutzgegenstände vermieden wird. Die Förderung der Akzeptanz naturschutzfachlich wichtiger Aktivitäten wie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein ausgesprochenes Ziel dieses Schutzgebietes in unmittelbarer Siedlungsnähe.

## **8. Besondere Verbote und Erlaubnisvorbehalte**

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Neureuter Feldflur“ soll der weiteren Zustandsverschlechterung des Gebietes Einhalt geboten werden. Folgende Regelungen

erscheinen ergänzend zu den Standardverboten eines Landschaftsschutzgebietes erforderlich (Auszug aus dem Verordnungstext):

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

...

7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen oder Anlagen zum Starten, Betrieb und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten oder Fluggeräten jeglicher Art,
8. Betrieb von Motorsport oder motorbetriebener Schlitten,
9. das Starten und das Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten, unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) oder sonstigen Fluggeräten, mit Ausnahme des nicht kommerziellen Steigenlassens von Drachen und vergleichbaren unmotorisierten Luftsportgeräten innerhalb der mit gelber Schraffur/Umrandung ausgewiesenen Bereiche (siehe § 6 Nr. 4),
10. die Durchführung gewerblich organisierter Veranstaltungen, insbesondere Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie Führungen und naturpädagogische Projekte, mit Ausnahme von Veranstaltungen unter Leitung oder in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung,
11. Anlage von Gärten, einschließlich der Umnutzung von Flächen für Urban Gardening oder Urban Farming,
12. außerhalb der zugelassenen Plätze das Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Verkaufsstandes, das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das mehrtägige Zelten,
13. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
15. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen,
16. die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland und grünlandähnlichen Wuchsorten der Sand- und Magerrasen sowie deren ergänzender Vegetationstypen, außer diese sind im Rahmen eines naturschutzfachlichen Entwicklungsprogrammes entstanden und der Umbruch ist Teil der Managementmaßnahme,
17. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie geomorphologischer Kleinstrukturen, Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze.



## 9. Pflege, Entwicklung, Information und Naturschutzbildung

Als am Stadtrand gelegenes Schutzgebiet ist die Vegetation und die daran angepasste Flora und Fauna des Landschaftsschutzgebietes „Neureuter Feldflur“ durch menschliche Nutzung stark geprägt. Um den Zustand des als Wuchsort und Lebensstätte für spezialisierte, seltene Pflanzen und Tiere hochwertigen Gebietes zu erhalten, die Biotopverbundfunktion zu optimieren und um die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu fördern, werden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dies sind z.B.:

- )] Verhindern der Verbuschung der offenen Sand- und Magerrasen durch regelmäßige Flächenpflege und Gehölzentfernung,
- )] Entfernung nicht standortheimischer Gehölze oder Neophyten wie z.B. der Amerikanischen Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) mit dem Ziel der Förderung standortheimischer Biotoptypen und Arten,
- )] Öffnen der Vegetationsdecke durch Mahd und / oder gelegentliche punktuelle manuelle Störung,
- )] Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung u.a. mit niedrigen vertikalen Strukturen in der Feldflur wie Lerchenfenster, Ackerrandstreifen, lichten Saatreihen zur Förderung bodenbrütender Vögel wie z.B. der Feldlerchen,
- )] Pflege der Feldhecken und Feldgehölze,
- )] Förderung vegetationsfreier Sandböschungen und schilfreicher Uferabschnitte am Heidensee,
- )] Entfernen anthropogener Störungen wie Gartenabfälle, Zäune, Hütten und Verhinderung der weiteren ungenehmigten Aneignung der Flächen für gärtnerische Nutzungen,
- )] Lenkung und Information der Erholungssuchenden.

## 10. Zusammenfassung

Das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“ liegt im Nordwesten der Stadt Karlsruhe. Das etwa 81 ha große Schutzgebiet grenzt überwiegend an Wohnbebauung. Es umfasst eine für den Naturraum typische Offenlandfläche und stellt somit einen charakteristischen Teil der Kulturlandschaft dar. Auf den typischen Sandstandorten – zum Teil auf einer Binnendüne – haben sich Sand- und Sandmagerrasen mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten entwickelt. Diese werden ergänzt durch den Heidensee mit seinen steilen Sandböschungen und Uferschilfröhrichten sowie zahlreichen, das Gebiet randlich gliedernden Gehölzstreifen und flächigen Feldgehölzen. Das Mosaik verschiedener Biotoptypen bietet vielen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum.

Die Neureuter Feldflur besitzt eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund, insbesondere für das südlich angrenzende Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ sowie die im Osten angrenzenden flächenhaften Naturdenkmale am Grünen Weg.

Das Gebiet nimmt aufgrund seiner Lage und reizvollen Landschaft als Erholungsraum einen hohen Stellenwert ein.

U. Rohde

Februar / Juli 2020, Umwelt- und Arbeitsschutz auf der Grundlage und tw. wörtlich übernommen von WIEST 2016

Literatur:

BREUNIG, TH. & C. WIEST 2016: Naturschutzfachliche Grundlagen für eine Unterschutzstellung der „Neureuter Feldflur“ in Karlsruhe. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz. 2016

REMKE, PH. 2017: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bauprojekt „Zukunft Nord“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Karlsruhe. 2017

WIEST 2016: Würdigung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Neureuter Feldflur“. Unveröff. Gutachten des Instituts für Botanik und Landschaftskunde im Auftrag der Stadt Karlsruhe. 2016

## Verordnungsentwurf

### der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Neureuter Feldflur“

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der §§ 23 Abs. 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neureuter Feldflur".

#### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 81 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören (jeweils teilweise) die Gewanne Kirchfeld, Neubruch (1. bis 3. Gewinn), Oberfeld (1. bis 3. Gewinn) Unterfeld (2. bis 4. Gewinn) im Ortsteil Neureut sowie Links der langen Richtstatt (Nordweststadt) sowie das Gewässer Heideseesee.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

#### Im Norden

- a) durch das Flst.-Nr. 12008 im Nordwesten, Richtung Osten verlaufend bis zum Grenzpunkt mit Flst.-Nr. 12033,
- b) entlang der Grenze zwischen Flst.-Nr. 12033 und 12032 Richtung Osten bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12054,
- c) von dort Richtung Norden bis zum Grenzpunkt mit Flst.-Nr. 11990,
- d) von dort nach Westen bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12077,
- e) dann entlang der Nordgrenze von Flst.-Nr. 12089 bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12090 und diesem nach Norden folgend bis zur Bahnlinie,
- f) dann nach Osten abknickend bis Flst.-Nr. 11963,
- g) dann springt die Grenze nach Norden auf die Grenze zur Welschneureuter Straße und folgt dieser Richtung Südosten bis zur Rembrandtstraße,



- h) von dort verläuft die Grenze nach Osten auf einer gedachten Linie gemessen 45 m südlich von der Grenze des Straßengrundstücks der Rembrandtstraße (Flst.-Nr. 11699) bis zur „Neureuter Querallee“,
- i) dann weiter Richtung Osten entlang der „Neureuter Querallee“ bis zur Straße „Alte Bahnlinie“,

### **Im Osten**

- a) durch den westlichen Rand des Verbindungswegs Flst.-Nr. 11614 parallel zur Straße „Alte Bahnlinie, entlang der Kopfseite von Flst.-Nr. 11615 und dem östlichen Rand des Wegegrundstücks Flst.-Nr. 11618 bis zur Grenze von Flst.-Nr. 5670,
- b) von dort durchschneidet die Grenze das Flst.-Nr. 5670 unter Aussparung der fahrbahnbegleitenden Parkplätze bis zur Grenze zu Flst.-Nr. 11616 und folgt diesem Grundstück entlang dessen östlicher Grenze nach Süden bis zur Kreuzung der Straße „Alte Bahnlinie“ und „Bocksdornweg“,
- c) von dort verläuft die Grenze entlang der Grenze des Flst.-Nr. 11834 (Heidesee),

### **Im Süden**

- a) durch die südliche Grenze des Flst.-Nr. 11834 (Heidesee) nach Westen,
- b) sie folgt dann der nördlichen Grenze der Straße „Salbeiweg“ weiter Richtung Westen, quert den Klammweg (K 9658) und entlang der nördlichen Grenzen der parallel zur Straße „Alter Postweg“ verlaufenden Flst.-Nr. 11860 und 11861,
- c) die Schutzgebietsgrenze quert die Kaiserslauterer Straße und springt dann nach Süden und verläuft entlang der Südgrenze des Flst.-Nr. 12167,
- d) weiter nach Nordwesten abknickend entlang der Grenze zum Betriebsgrundstück der VBK (Straßenbahnwendeschleife) und von dort weiter nach Norden an der Westgrenze von Flst.-Nr 11903,

### **Im Westen**

- a) durch die Westgrenze von Flst.-Nr. 11903 Richtung Norden, das Brückenbauwerk der Kaiserslauterer Straße überquerend bis zum Grundstück Flst.-Nr. 12036,
- b) von dort nach Westen bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12125,
- c) dann nach Südwesten abknickend bis Flst.-Nr. 12121 und entlang der Südwestgrenze von Flst.-Nr. 12122 und weiter entlang Flst.-Nr. 11913 bis zum Wegegrundstück Flst.-Nr. 12090,
- d) von dort nach Nordosten und entlang der Außengrenze des Flst.-Nr. 12084,
- e) von dort wieder Richtung Südwesten entlang der Wegegrundstück Flst.-Nr. 12077 und 12076,
- f) weiter westlich bezieht das Schutzgebiet das Dreiecksgrundstück Flst.-Nr. 25988/9 (Links der langen Richtstatt) bis zum Grenzpunkt bei dem das Grund-

stück weiter entlang der Bahnlinie verläuft, dann wieder Richtung Norden zum Flst.-Nr. 12008.

- (3) Die exakten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 und acht Detailkarten im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jede und jeden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

### § 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines offenen, teilweise ungekamerten und von baulicher Nutzung weitgehend unberührten Landschaftsraums des Naturraums „Hardtebenen“ mit vielfältigen Vegetationsstrukturen mitsamt der typischen Kulturlandschaft als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten sowie als stadtnaher Rückzugsraum insbesondere der Feld- und Hecken-Avifauna,
2. die Erhaltung und Entwicklung von an trockene und nährstoffarme Standorte angepasste Vorkommen der Sandrasen und Sandmagerrasen sowie der ergänzenden Vegetationstypen wie z.B. der Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte, der Ackerrandstreifen oder der blütenreichen Saumvegetation mit seltenen und gefährdeten, für die Eigenart des Naturraums bedeutsamen Pflanzenarten, insbesondere des Lebensraumtyps Nr. 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ der Richtlinie 92/42/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
3. die Erhaltung einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne sowie des Prallhanges der Alb als erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument,
4. die Sicherung eines siedlungsnahen Raums für die stille und nicht organisierte Naherholung der Bevölkerung eines städtischen Verdichtungsraumes,
5. die Sicherung und Förderung eines Biotopverbundes mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ sowie den flächenhaften Naturdenkmälern im Bereich des Grünen Wegs, insbesondere zur Stabilisierung der Populationen von Arten der Sand- und Sandmagerrasen und deren ergänzenden Vegetationstypen,
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers Heidesees einschließlich der ökologisch wertvollen Ufervegetation sowie der, insbesondere avifaunistisch und hymenopterisch wertvollen Steilböschungen,
7. die Erhaltung der offenen Feldflur im Stadtgebiet als Erholungsraum und als Gebiet zur Sicherung und Weiterentwicklung klimatisch relevanter Freiräume,
8. die Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden, insbesondere Bänderparabraunerden und podsoligen Braunerden, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, zugleich auch die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wegen deren Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und für die extensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
  3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
  4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird,
  5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
  2. Errichtung von Einfriedungen,
  3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
  4. Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
  5. Lagern oder Ablagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
  6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen einschließlich der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungsanlagen,
  7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen oder Anlagen zum Starten, Betrieb und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten oder Fluggeräten jeglicher Art,
  8. Betrieb von Motorsport oder motorbetriebener Schlitten,
  9. das Starten und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten, unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) oder sonstigen Fluggeräten, mit Ausnahme des nicht kommerziellen Steigenlassens von Drachen und vergleichbaren unmotori-

sierten Luftsportgeräten auf den Flst.-Nr. 11780 bis 11793 und Flst.-Nr. 11826 bis 11830 (siehe § 6 Nr. 4),

10. die Durchführung gewerblich organisierter Veranstaltungen, insbesondere Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie Führungen und naturpädagogische Projekte, mit Ausnahme von Veranstaltungen unter Leitung oder in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung,
  11. Anlage von Gärten, einschließlich der Umnutzung von Flächen für Urban Gardening oder Urban Farming,
  12. außerhalb der zugelassenen Plätze das Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Verkaufsstandes, das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das mehrtägige Zelten,
  13. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
  14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
  15. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen,
  16. die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland und grünlandähnlichen Wuchsorten der Sand- und Magerrasen sowie deren ergänzender Vegetationstypen, außer diese sind im Rahmen eines naturschutzfachlichen Entwicklungsprogrammes entstanden und der Umbruch ist Teil der Managementmaßnahme,
  17. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie geomorphologischer Kleinstrukturen, Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung einer Behörde durchgeführt werden.
- (6) Bei der Erteilung von Erlaubnissen für Auffüllungen, Abgrabungen oder Veränderungen der Bodengestalt im Bereich der Gewanne Neubruch (3. Gewann) östlich der AVG-Stadtbahnstrecke Nr. 99429 „Karlsruhe-Neureut(-Hochstetten)“, Oberfeld (3. Gewann), Unterfeld (3. Gewann) und Kirchfeld ist wegen der möglichen Betroffenheit des archäologischen Kulturdenkmals „Alte Römerstraße nach Grünwinkel“ das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde herzustellen.



## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, die sich vorrangig an einer extensiven Nutzung orientieren soll, mit der Maßgabe, dass folgende Maßnahmen auch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung einer Erlaubnis im Benehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde bedürfen:
  - a) die Errichtung baulicher Anlagen und Einfriedigungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
  - b) Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4),
  - c) die Anlage von Gärten (§ 5 Abs. 2 Nr. 10),
  - d) Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 14),
  - e) die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland und grünlandähnlichen Wuchsorten der Sand- und Magerrasen sowie deren ergänzender Vegetationstypen (§ 5 Abs. 2 Nr. 15),
  - f) Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie geomorphologischer Strukturen, Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze (§ 5 Abs. 2 Nr. 16)
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln sowie für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Befischung der Steilufer des Heidesees,
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
4. für die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere
  - a) der Straßen, Wege, Plätze, einschließlich zugehöriger Beleuchtungsanlagen,
  - b) der Gewässer, insbesondere des Heidesees,
  - c) der bestehenden ober- und unterirdischen Anlagen für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung,
  - d) der ober- und unterirdischen Anlagen für die Wasserver- und -entsorgung, insbesondere Kanäle, Leitungen und Becken,
  - e) des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - f) des Güter- und Personenbahnverkehrs,
  - g) der Telekommunikation und

- h) der Einrichtungen der Besucherlenkung und –information.
5. für die Nutzung der Flst.-Nr. 11780 bis 11793 und Flst.-Nr. 11826 bis 11830 (Zone „Drachenwiese“) zum nicht kommerziellen Steigenlassen von Drachen und vergleichbaren unmotorisierten Luftsportgeräten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  6. für die plankonforme, ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 555 „Heide Nord“ vom 02.02.1979 mit der Maßgabe, dass
    - a) Maßnahmen zur Gestaltung der Grünanlagen nicht dem Schutzzweck der Verordnung widersprechen dürfen,
    - b) Eingriffe in Ufergehölze des Heidesees einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen,
    - c) die für den Bereich gültigen Vorschriften der Straßenanlage- und Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe vom 20. Mai 2014 unberührt bleiben,
  7. für die plankonforme Nutzung der einbezogenen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 525 „Schaltanlage Heide“ vom 13.01.1978 mit der Maßgabe, dass der Bereich nördlich der Schaltanlage als naturnahe Grünfläche erhalten wird,
  8. für die plankonforme Nutzung der einbezogenen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 347 „Lange Richtstatt“ vom 05.11.1968 mit der Maßgabe, dass die vorhandene naturnahe Grünfläche als solche erhalten wird,
  9. für die Inanspruchnahme von Flächen entlang der östlichen Schutzgebietsgrenze im Bereich der Straße „Alte Bahnlinie“ und der Straße „Alte Kreisstraße“ zugunsten der von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe GmbH geplanten Verlängerung der Straßenbahnlinie von Neureut-Heide nach Neureut-Kirchfeld, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
  10. für die Inanspruchnahme von Flächen entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze im Bereich der AVG-Eisenbahnstrecke Nr. 94025 „Welschneureuter Str. – Bf. Karlsruhe – Knielingen“ zugunsten eines Streckenausbaus für den Personenverkehr, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.
  11. für die Inanspruchnahme von Flächen im Trassenverlauf der AVG-Stadtbahnstrecke Nr. 99429 „Karlsruhe-Neureut(-Hochstetten)“ zugunsten einer geplanten und im Flächennutzungsplan und Nahverkehrsplan vorgesehenen Anpassung und Optimierung der Trassierung und Kurvenradien, sofern dies unter Berücksichtigung des Gebots der Eingriffsminimierung und sonstiger naturschutzrechtlicher Erfordernisse im dortigen Genehmigungsverfahren erforderlich und mit dem ordnungsgemäßen Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen verbunden ist,
  12. für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung des bestehenden Erdlagers der Ortsverwaltung Neureut auf Flst.-Nr. 11617 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

**§ 7**  
**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzela-nordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

**§ 8**  
**Befreiung**

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg Befreiung erteilen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Land-schaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Abs. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG BW genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Untere Naturschutzbehörde